

## **Ordnung des Förderkreises der ESG Berlin**

Vom 11. Juli 1998,  
geändert am 27. Mai 2006 <sup>1</sup>

### **§ 1 Rechtsform**

Der Förderkreis der Evangelischen Studierendengemeinde (ESG) Berlin ist eine rechtlich unselbstständige Einrichtung der ESG Berlin.

### **§ 2 Zweck**

Zweck des Förderkreises ist die inhaltliche und finanzielle Unterstützung der Arbeit der ESG Berlin.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Arbeit der ESG Berlin unterstützen möchte.

(2) Die Mitgliedschaft wird schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt; sie wird durch die schriftliche Bestätigung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Vorstands wirksam.

(3) Mit der Erklärung der Mitgliedschaft ist die Höhe der beabsichtigten jährlichen Spende (Zuwendung) anzugeben; die Höhe dieser Spende kann jederzeit mit Wirkung für das folgende Jahr geändert werden. Die Mindestspende beträgt 10 EUR jährlich. Spenden bis zu 25 EUR jährlich sollen in einer Summe gezahlt werden.

(4) Die Mitgliedschaft kann jederzeit zum Jahresende gekündigt werden.

(5) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn jemand zwei Jahre hintereinander die Mindestspende trotz Erinnerung durch die oder den Vorsitzenden des Vorstands nicht gezahlt hat. Das Erlöschen der Mitgliedschaft wird dem Mitglied von der oder dem Vorsitzenden des Vorstands schriftlich mitgeteilt. Die Mitgliedschaft erlischt auch, wenn diese Mitteilung unzustellbar ist.

(6) Ein Mitglied, das dem Zweck des Förderkreises erheblich schadet, kann durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Das Mitglied ist vorher anzuhören.

(7) Wer die Arbeit der ESG durch eine Spende unterstützt, ohne seine Mitgliedschaft im Förderkreis zu erklären, wird als Fördererin oder Förderer geführt und zu den Mitgliederversammlungen als Gast eingeladen. Wer zwei Jahre hintereinander keine Spende geleistet hat, wird wieder gestrichen.

### **§ 4 Organe**

Organe des Förderkreises sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### **§ 5 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich unter Vorlage der Tagesordnung vier Wochen im Voraus schriftlich einzuladen.

---

<sup>1</sup> Von der ESG Berlin bestätigt am 29.Mai 2006

## § 6 Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus

1. zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern,
2. zwei von der Gemeindevollversammlung der ESG Berlin gewählten Personen,
3. der für den Förderkreis zuständigen Pfarrerin oder des dafür zuständigen Pfarrers der ESG Berlin.

(2) Der Vorstand wählt ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Vorstandsmitglied zu der oder dem Vorsitzenden.

(3) Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre. Scheidet ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand für den Rest seiner Amtszeit ein Ersatzmitglied kooptieren; das kooptierte Mitglied muss sich bei der nächsten Mitgliederversammlung zur Wahl stellen.

(4) Der Vorstand wird von der oder dem Vorsitzenden einberufen, bei ihrer oder seiner Verhinderung durch die Wirtschafterin oder den Wirtschafter kraft Auftrags für die ESG Berlin. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter mindestens ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Mitglied, anwesend sind.

(5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Förderkreises.

(6) Der Vorstand ist an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Er entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, jedoch nicht gegen ein einheitliches Votum der anwesenden von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder.

(7) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

## § 7 Finanzen

Die Spenden gemäß § 3 Abs. 3 sowie die sonstigen durch den Förderkreis zugunsten der ESG Berlin eingeworbenen Spenden werden auf einer gesonderten Haushaltsstelle der ESG Berlin geführt, über die die Wirtschafterin oder der Wirtschafter kraft Auftrags für die ESG Berlin allein verfügt. Am Jahresende nicht ausgegebene Mittel werden einer gesonderten Rücklage zugeführt. Über die Verwendung der Spenden durch die ESG Berlin entscheidet der Vorstand des Förderkreises auf Antrag seines Mitglieds gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3. Spenden dürfen ausschließlich zur Förderung kirchlicher Zwecke im Rahmen der Arbeit der ESG Berlin verwendet werden.

## § 8 Änderung der Ordnung, Auflösung des Förderkreises

(1) Änderungen der Ordnung und die Auflösung des Förderkreises können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn die Anträge hierfür mit der Einladung und der Tagesordnung gemäß § 5 verschickt worden sind.

(2) Änderungen der Ordnung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder und der Bestätigung durch die ESG Berlin.

(3) Die Auflösung des Förderkreises bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Bei Auflösung des Förderkreises muss die ESG Berlin das Vermögen des Förderkreises für ihre Arbeit verwenden.